

KURZERLÄUTERUNG

FÜR DAS VERFAHREN NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB

ZUR

95. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „FÜRSTLICHE TANNEN“

DER STADT BAD BENTHEIM

IM LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

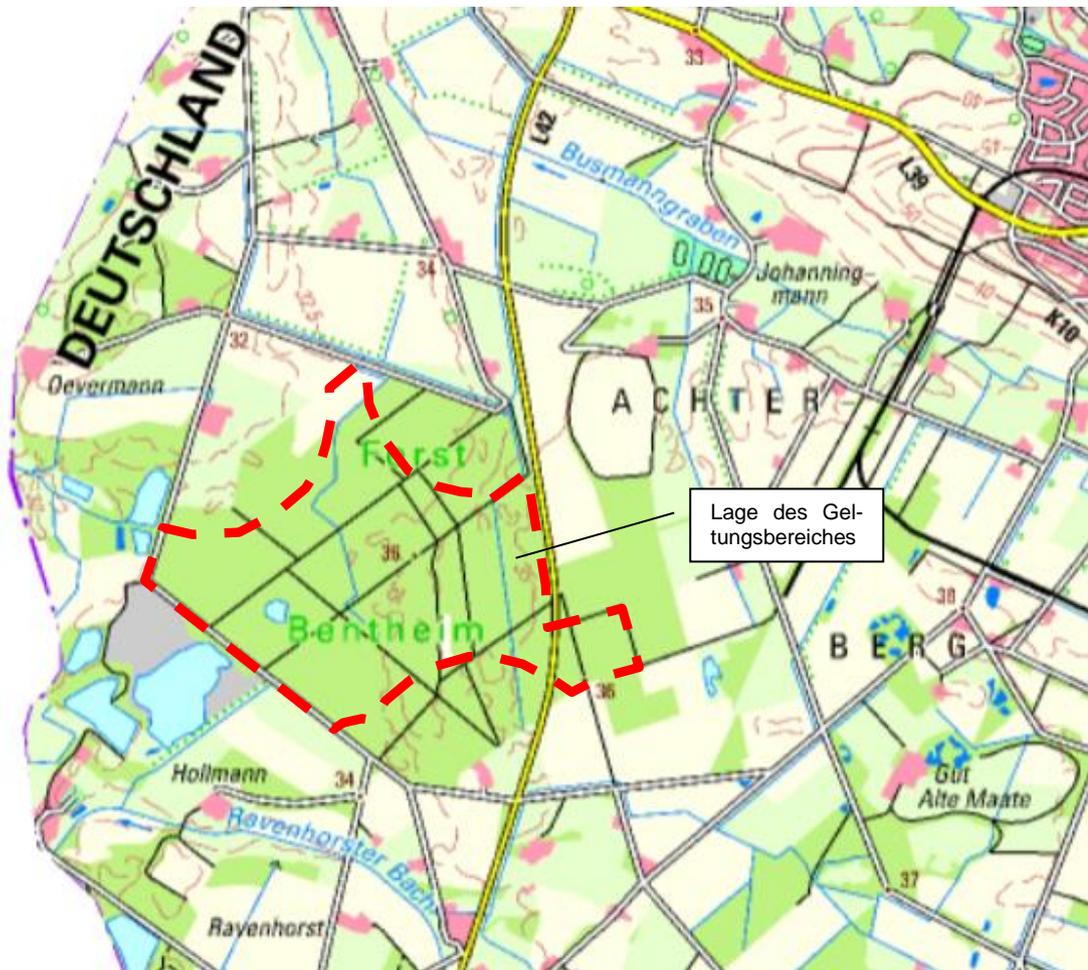


Abbildung 1: Übersichtskarte, unmaßstäblich (NLWKN 2023)

INHALTSVERZEICHNIS:**ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE 3**

1	LAGE, GRÖÖE, DERZEITIGER NUTZUNGSZUSTAND	3
2	PLANUNTERLAGE	4
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....	4
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.2	Landschaftsrahmenplan 2015 Landkreis Grafschaft Bentheim	5
4	ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
5	STANDORTKONZEPT ZUR RÄUMLICHEN STEUERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN	6
6	ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	7
7	EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE.....	8
7.1	Belange des Bodenschutzes.....	8
7.2	Belange des Naturschutzes	9
7.2.1	<i>Schutzgebiete</i>	<i>10</i>
7.2.2	<i>Artenschutz.....</i>	<i>10</i>
7.3	Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)	11
7.4	Belange der Ver- und Entsorgung	11
7.4.1	<i>Netzanbindung und Netzeinspeisung.....</i>	<i>11</i>
7.4.2	<i>Trinkwasserversorgung</i>	<i>11</i>
7.4.3	<i>Löschwasserversorgung, Brandschutz</i>	<i>11</i>
7.4.4	<i>Überwachung und Wartung.....</i>	<i>12</i>
7.4.5	<i>Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer</i>	<i>12</i>
7.4.6	<i>Abfallentsorgung.....</i>	<i>12</i>
7.5	Belange des Verkehrs.....	12
7.5.1	<i>Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen</i>	<i>12</i>
7.5.2	<i>Innere Erschließung</i>	<i>13</i>
7.6	Belange des Denkmalschutzes/Bodenfunde	13
7.7	Belange des Klimaschutzes	14
7.8	Bodenkontaminationen/Altablagerungen	14
7.9	Belange der Bundeswehr/Kampfmittel.....	14
8	DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	15
9	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....	15
10	VERFAHREN.....	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1:	Übersichtskarte, unmaßstäblich (NLWKN 2023)	1
Abbildung 2:	Übersichtskarte, unmaßstäblich (NLWKN 2023)	3
Abbildung 3:	Auszug aus dem RROP Landkreis Grafschaft Bentheim (2001), unmaßstäblich	4
Abbildung 4:	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan 2015 des LK Grafschaft Bentheim	5
Abbildung 5:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2015) der Stadt Bad Bentheim.....	6
Abbildung 6:	Ausschnitt aus der Karte 3 zum Standortkonzept zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen (WWK 2022)	7
Abbildung 7:	Bodenkarte von Niedersachsen (unmaßstäblich, NIBIS 2023).....	9
Abbildung 8:	Umliegende Schutzgebiete (unmaßstäblich, NLWKN 2023)	10
Abbildung 9:	Sandfang (rote Darstellung) innerhalb des Geltungsbereiches und Landwehr (orange Darstellung) außerhalb des Geltungsbereiches (unmaßstäblich, Denkmalatlas Nds. 2023)	13

ANLAGEN

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 LAGE, GRÖÖE, DERZEITIGER NUTZUNGSZUSTAND

Die Teilgebiete der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im westlichen Außenbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Geltungsbereich derzeit nahezu vollständig als Flächen für Wald und geringfügig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bentheim werden Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 180 ha (östlich der L42 ca. 7,2 ha und westlich der L42 ca. 173,0 ha). In alle Himmelsrichtungen wird der Geltungsbereich durch land- und forstwirtschaftliche Flächen begrenzt. Teilweise durch Gewässer. Der Änderungsbereich wird von der Landesstraße 42 gequert. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße *Bardeler Weg* sowie weitere Wirtschaftswege. Der *Bardeler Weg* schließt Richtung Westen an die L42 *Baumwollstraße* an und sichert somit die überörtliche Erschließung.

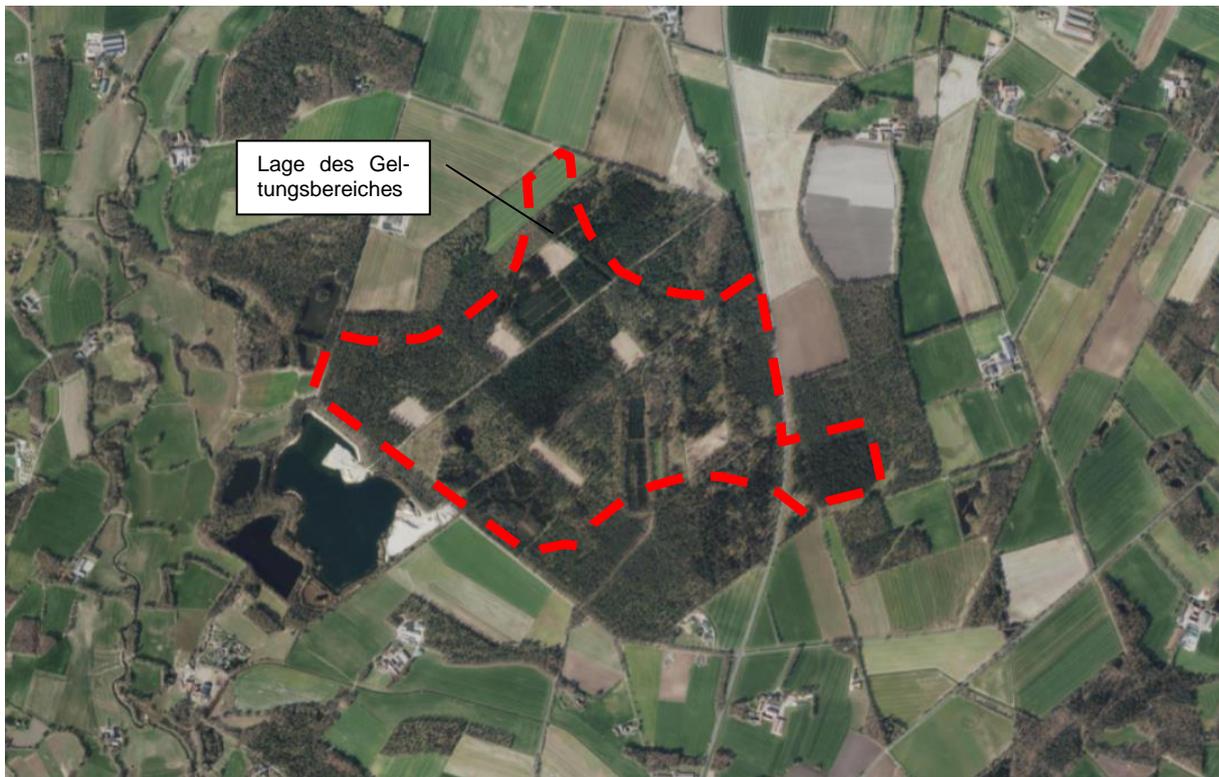


Abbildung 2: Übersichtskarte, unmaßstäblich (NLWKN 2023)

Das Gelände kann als bewegt bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 32,5 und 37,5 m NHN. Entsprechend dem unter Ziffer 6 dargelegten Bedarf werden Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Die interne Erschließung erfolgt bei den geplanten WEA über Wirtschaftswege. Die Lage des Änderungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

2 PLANUNTERLAGE

Der Flächennutzungsplan wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1:5.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Nordhorn- zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet Teilbereiche der Flur 52, 68, 69,70 und 71 in der Stadt Bad Bentheim.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001) liegt der Änderungsbereich nahezu vollständig innerhalb eines *Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (D 3.3 02)* und geringfügig in *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2. 02) sowie auf Grund besonderer Funktion der Landwirtschaft Agrarstrukturelle Maßnahmen/Naturhaushalt und Landschaftspflege/Erholung, Gestaltung, Erhaltung des Ländlichen Raumes (D 3.2. 03))*. Zusätzlich liegt hier großflächig ein *Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 03)*. Der westliche Planungsraum wird durch einen *regional bedeutsamen Wanderweg (Radfahren, D 3.6.6 05)* durchzogen und liegt im westlichen Randbereich zusätzlich in einem *Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand, D 3.4 03)*. Der Geltungsbereich wird durch eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (Landesstraße 42 (D 3.6.3 04)) voneinander getrennt.

Die vorliegenden Flächen werden durch die Windenergieanlagen nur punktuell in Anspruch genommen. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen bleiben weitestgehend erhalten.

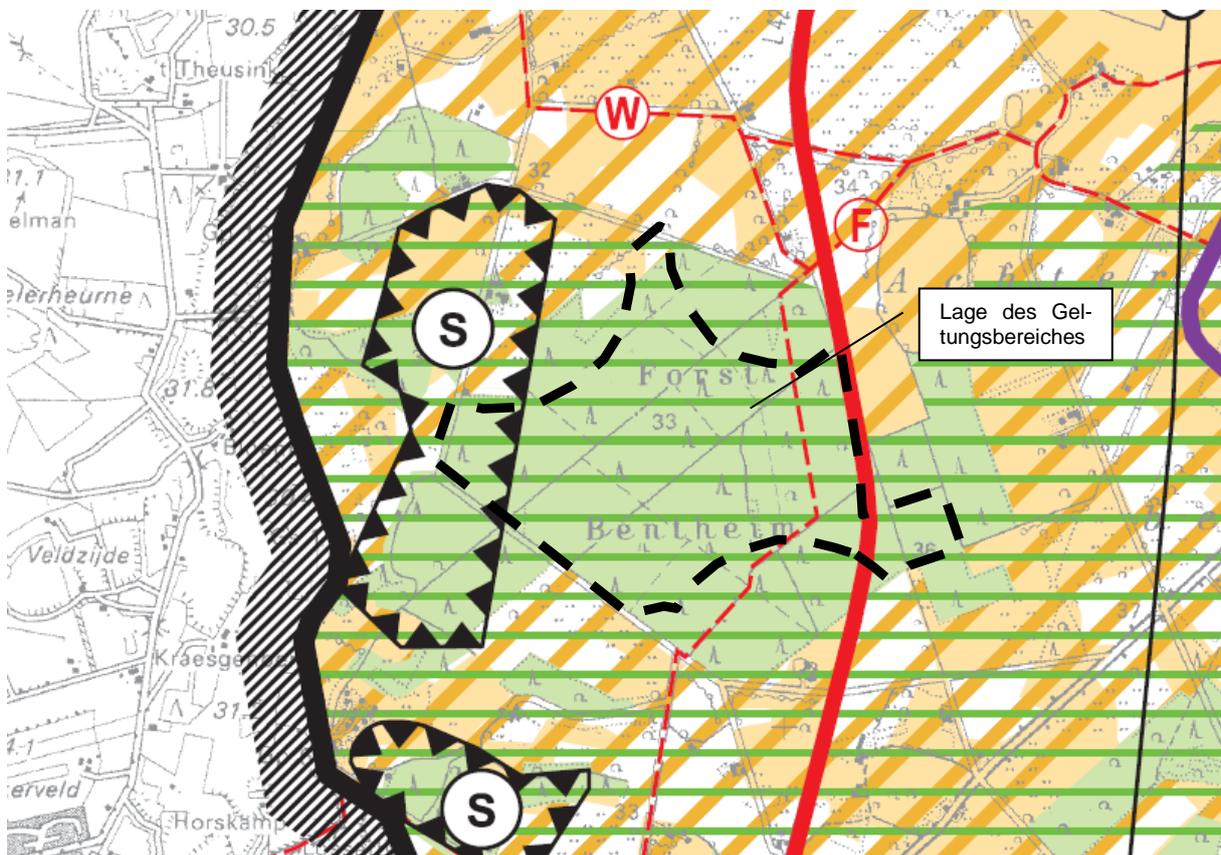


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Grafschaft Bentheim (2001), unmaßstäblich

Im RROP 2001 des Landkreises Grafschaft Bentheim ist die Stadt Bad Bentheim als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Bad Bentheim wird im RROP die besondere Entwicklungsaufgabe als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (D 1.5 07) zugewiesen.

Die Stadt Nordhorn stellt das nächstgelegene Mittelzentrum dar. Ihr werden die besondere Entwicklungsaufgaben Erholung (D 1.5 07) und Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten (D 1.6 04) zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

3.2 Landschaftsrahmenplan 2015 Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan mit keiner bestimmten Nutzung versehen. Östlich des Geltungsbereiches liegt kleinflächig ein *Vorranggebiet Natura 2000*, *Vorranggebiet Natur und Landschaft* sowie *flächiges Vorranggebiet Biotopverbund*.

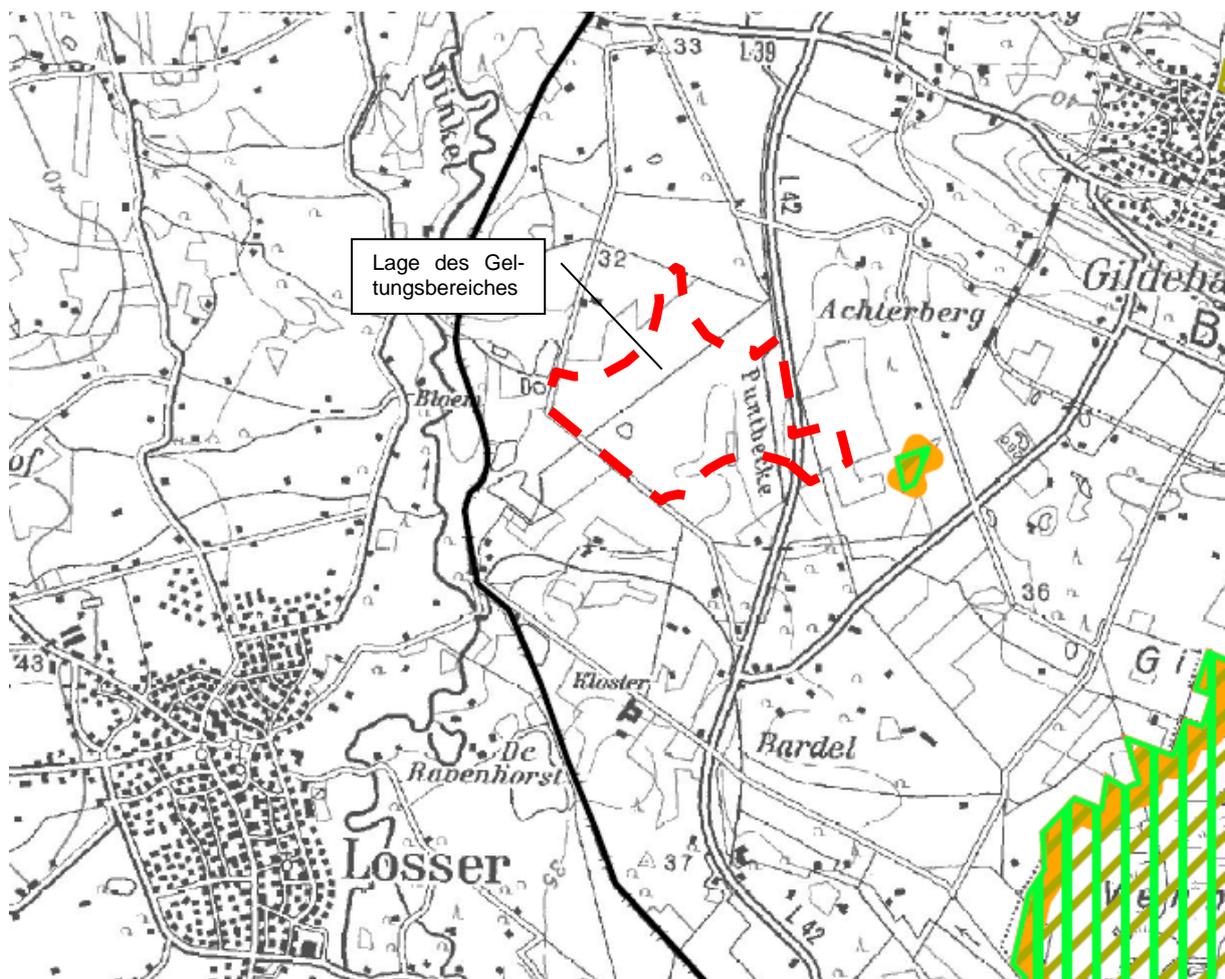


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan 2015 des LK Grafschaft Bentheim

4 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

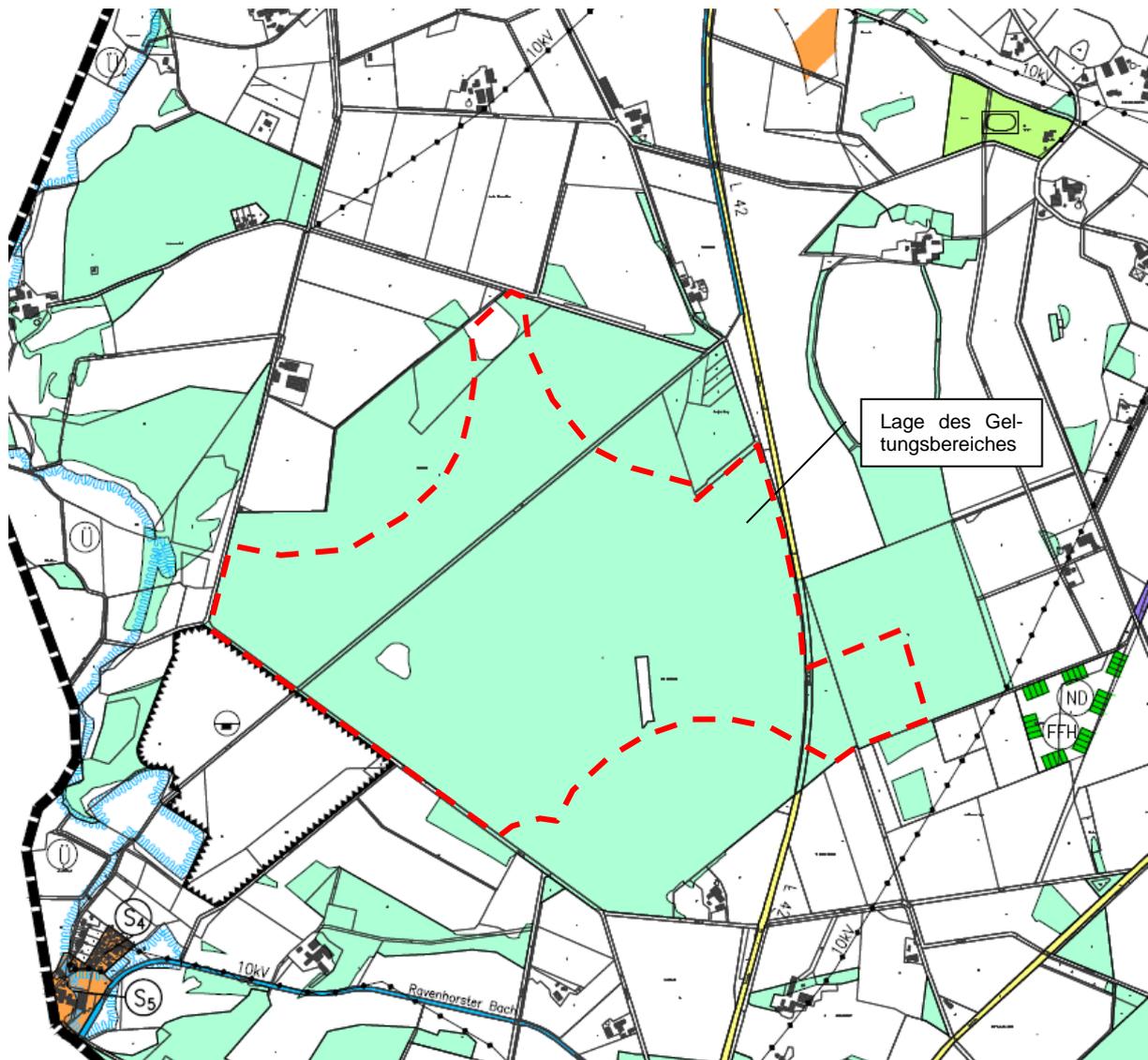


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2015) der Stadt Bad Bentheim

Der Änderungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bentheim überwiegend als Fläche für Wald sowie geringfügig für als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird durch eine öffentliche Verkehrsfläche (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ gequert.

5 STANDORTKONZEPT ZUR RÄUMLICHEN STEUERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

Um Windenergieanlagen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien zuzulassen, hat die Stadt Bad Bentheim unter Berücksichtigung eines Kriterienkatalogs ein stadtdächendeckendes Standortkonzept (Harte Tabuzone, Weiche Tabuzone, Einzelfallkriterien) nebst kartographischen Darstellungen der harten und weichen Tabuzonen sowie von Potenzialflächen im Stadtgebiet Bad Bentheim erstellt. Das „Standortkonzept zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen“ (WWK 2022) weist in seiner abschließenden Fassung fünf Konzentrationszonen aus, die als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (FNP-Änderungen) gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Bentheim vom 02.11.2022 (VO 2022/255) aus-

gewiesen werden sollen. Hierzu zählen die Potenzialflächen 6+9+10+11+12, 20+21, 24+25, 26, 28+30. Dieser Flächennutzungsplanänderung liegenden die Potenzialflächen 20 und 21 zugrunde.

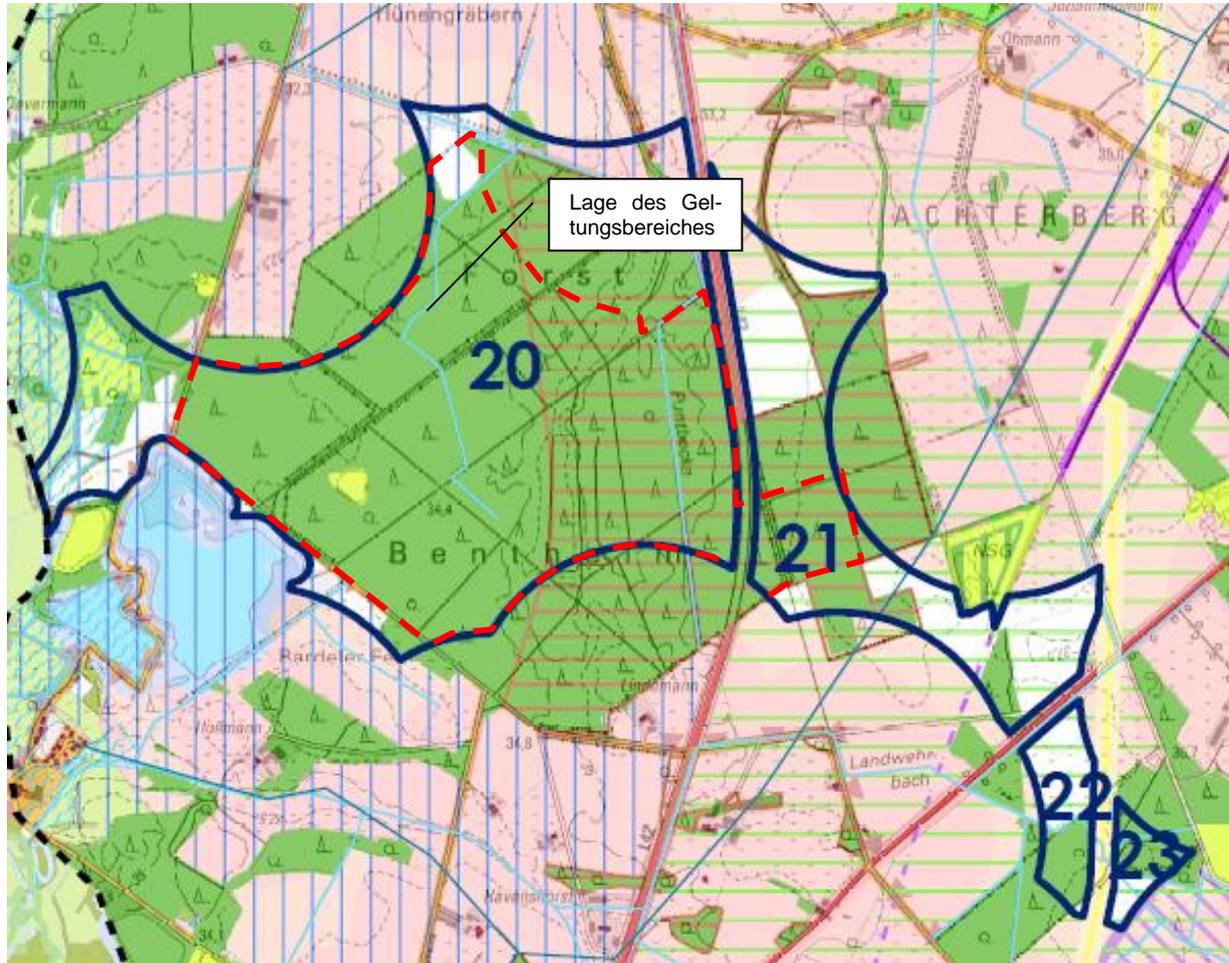


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Karte 3 zum Standortkonzept zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen (WWK 2022)

6 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/STANDORT)

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung von Windkraftanlagen durch diese Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Mit diesem Vorhaben soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Ziel der Bundesregierung ist (mit Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutzgesetzes am 31. August 2021) die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden (Bundesregierung 2021).

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

7 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthalten eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

7.1 Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhaben Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt als Bodentyp nahezu ausschließlich *Mittlerer Gley-Podsol* vor. Kleinflächig liegt zudem als Bodentyp *Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley* sowie *Mittlerer Podsol-Gley* vor.

Da im Zuge der Errichtung der WEA nur punktuell Fläche überplant wird, ist die Beeinträchtigung der Böden als geringfügiger einzustufen und auf die Standorte der WEA, den Bau- / Aufstellflächen sowie der zugehörigen Erschließungsachsen beschränkt.

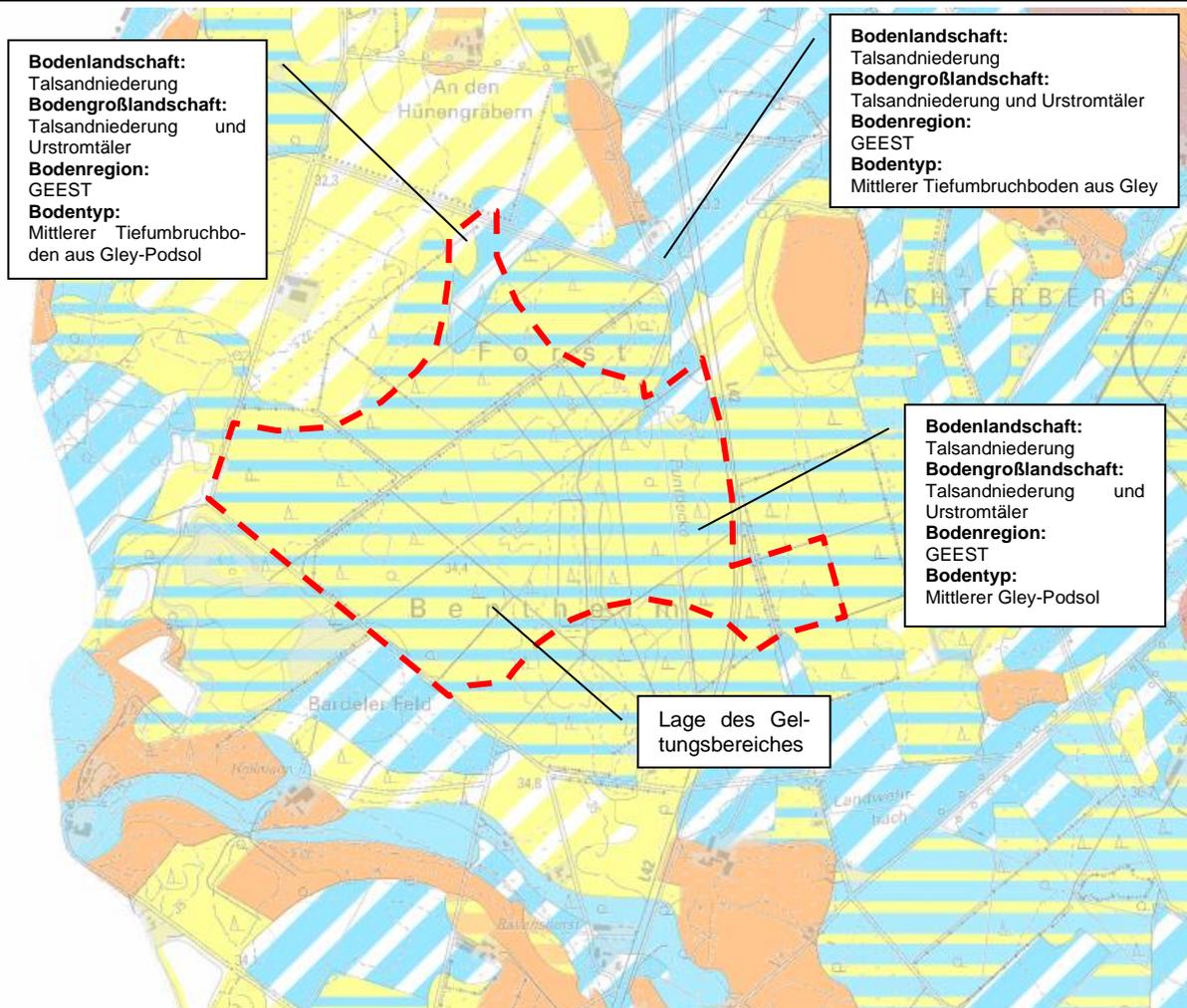


Abbildung 7: Bodenkarte von Niedersachsen (unmaßstäblich, NIBIS 2023)

7.2 Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der prägende Biotoptyp innerhalb des Geltungsbereiches ist forstwirtschaftliche Fläche sowie Acker. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, dass die Eingriffe im Kern punktuell im Bereich der zukünftigen WEA-Standorte wirken.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) im Rahmen dieser Bauleitplanung soll verzichtet werden, da dessen Inhalte vollumfänglich Teil des noch zu erstellenden Umweltberichtes (dann Teil II der Begründung) werden.

Eine vollständige Bilanzierung zum Vorhaben wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7.2.1 Schutzgebiete



Abbildung 8: Umliegende Schutzgebiete (unmaßstäblich, NLWKN 2023)

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura-2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 250 m östlich liegende FFH-Gebiet/Naturschutzgebiet „Kleingewässer Achterberg“ (3708-331/NSG WE 00284). Südlich in einer Entfernung von 1,0 km befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wacholderhain Kloster Bardel“ (LSG NOH 00007) und südöstlich in einer Entfernung von 2,6 km befindet sich das FFH-Gebiet/Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“ (3708-302/NSG WE 00031).

7.2.2 Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

In Bezug auf den Artenschutz wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis bereits durchgeführter faunistischer Erfassungen mit einem Schwerpunkt in der Betrachtung der Avifauna und der Herpetofauna durchgeführt, die Ergebnisse entsprechend ergänzt sowie obige Vermeidungsmaßnahmen angepasst.

7.3 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)

Im weiteren Verfahren wird ein Schallschutz-Gutachten sowie ein Gutachten zum Schattenschlag ergänzt.

7.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen.

7.4.1 Netzanbindung und Netzeinspeisung

Die Anbindung an das Stromnetz der WEA erfolgt durch eine Kabeltrasse und einen Netzananschlusspunkt. Für die Einspeisung in das lokale Stromnetz wird eine endgültige Netzanschlusszusage im weiteren Verfahren eingeholt und entsprechend ergänzt.

7.4.2 Trinkwasserversorgung

Der Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

7.4.3 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Trink- und Abwasserverbandes ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den TAV gewährleistet. Im Bedarfsfall können die vorhandenen Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden.

Die Löschwasserversorgung wird zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde sichergestellt

(z.B. Nutzung von Gewässern, Nutzung vorhandener Grundwasserbrunnen). Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Grafschaft Bentheim umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt.

7.4.4 Überwachung und Wartung

Der Betrieb der Anlagen erfolgt automatisch. Für den Betreiber bleiben dabei lediglich Überwachungsfunktionen, die bei Bedarf auch durch Fernüberwachungssysteme wahrgenommen werden können. Für die regelmäßige Wartung der Windenergieanlagen werden entsprechende Servicetermine geplant.

7.4.5 Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich: Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch das Fundament der jeweiligen WEA, den Kranstellplatz und die Herstellung der dauerhaften Zuwegung mit entsprechender Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, wie Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens. Auch für das Schutzgut Wasser besteht potenziell die Gefahr von Belastungen durch Maschinenöle etc. während der Bauphase.

Der überbaubare Bereich nimmt nur einen sehr geringen Anteil im Geltungsbereich ein. Dementsprechend verläuft die Verrieselung des anfallenden Oberflächenwasser ungezielt und breitflächig über eine Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund statt.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

7.4.6 Abfallentsorgung

Während des Betriebes ist nicht mit Abfall zu rechnen, sodass dieser Aspekt hier keine Rolle spielt.

Evtl. während der Bauphase anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

7.5 Belange des Verkehrs

7.5.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Die äußere Erschließung der Windenergieanlagen soll über die Gemeindestraße „Bardeler Weg/Baumwollstraße (L42)“ und Wirtschaftswegeverbindung erfolgen.

7.5.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr ausgebaut sind bzw. ausgebaut werden.

7.6 Belange des Denkmalschutzes/Bodenfunde



Abbildung 9: Sandfang (rote Darstellung) innerhalb des Geltungsbereiches und Landwehr (orange Darstellung) außerhalb des Geltungsbereiches (unmaßstäblich, Denkmalatlas Nds. 2023)

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt laut Denkmalatlas Niedersachsen ein „Sandfang“ (Objekt-ID: 28943433).

Beschreibung: Wallanlage mit hakenförmigem Grundriss: sehr hoher etwa Ost-West orientierter Mittelteil und von dessen Endpunkten aus nach Norden laufend im Osten ein kurzes Stück und ein langes im Westen. Mittelteil: L. 104 m, H. bis 6,2 m, Br. bis 26 m. Ungleichmäßig steil. Zu den Ecken im Westen und Osten hin fällt der Wall ab. Auf dem Scheitel verläuft ein Pfad. Östliches Stück: L. 45 m, H. bis 1,3 m; Br. bis 8,6 m. Trapezförmig; welliges Oberflächenprofil. Nach Norden nimmt die Höhe ab. Westliches Stück: L. 460 m; von Süd nach Nord H. abfallend von 3,1 m auf 0,5 m, Br. verjüngt von 22 m auf 4 m. Sehr unregelmäßiges, stellenweise treppenförmiges Profil. Recht ungleichmäßig stark ausgeprägte Hangflächen, stellenweise mit Vertiefungen, auch auf dem Scheitel. Auf den mittleren 340 m im Westen von einem Graben begleitet. An drei Stellen von Waldpfaden unterbrochen. Lt. Dr. Zoller stehen die Wälle in Zusammenhang mit der aus dem 18. und 19. Jh. stammenden Wüstung FStNr. 16, die im Westen und Süden von einem Schutzzaun umgeben war, der den Flugsand binden sollte.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: 05921 96-1703

7.7 Belange des Klimaschutzes

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Windenergie-Nutzung vielmehr positive Auswirkungen zu erwarten, da die Nutzung erneuerbarer Energien zur Einsparung fossiler Rohstoffe und damit zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz durch Vermeidung von Treibhausgasen beiträgt.

Mögliche Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) während der Bauarbeiten sind als gering zu beurteilen und wirken sich nicht relevant aus.

7.8 Bodenkontaminationen/Altablagerungen

Bzgl. des Plangebietes liegen der Stadt Bad Bentheim keine Verdachtsmomente auf Altablagerungen und sonstigen Bodenkontaminationen vor.

7.9 Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Landkampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bad Bentheim oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischen Flugplatzes Rheine – Bentlage. Somit handelt es sich um einen Fall nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Auf die Formulierung des § 18a Abs. 1 LuftVG, die nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung ein materielles Bauverbot beinhaltet, solange die Zustimmung der BAFS und Flugsicherungsorganisation nicht vorliegt, wird hingewiesen.

Für militärische Flugplätze treten anstelle der BAFS und der Flugsicherungsorganisation nach § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG Behörden der Bundeswehrverwaltung. Für den Flugplatz Rheine - Bentlage im Land Nordrhein-Westfalen ist dies die Wehrbereichsverwaltung West mit Sitz in Düsseldorf. Sofern in folgenden Bauverfahren - einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben - Bauhöhen von 50 Metern über Grund und mehr erreicht werden sollten, sind die entsprechenden Bauvoranfragen/Bauanträge der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf zur Einzelfallprüfung zuzuleiten.

8 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem unter Kapitel 6 „Planerfordernis/Planinhalt/Standort“ beschriebenen Bauvorhaben stellt die Flächennutzungsplanänderung als Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dar, die eine bestehende Fläche für die Forst- und Landwirtschaft überlagert.

9 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

10 VERFAHREN

Im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den **erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert**.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im anschließenden Verfahrensschritt erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Bad Bentheim, den ____.

.....
Bürgermeister

Die Kurzerläuterung wurde ausgearbeitet von der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren, Tel. 05902/503702-0, Fax 05902/503702-33.

Freren, den 09.03.2023

i.A
regionalplan & uvp